

Amtliche Mitteilungen

Datum 28. Februar 2011

Nr. 17/2011

Inhalt:

Praktikantenordnung
für die
Bachelor- und Master-Studiengänge

Maschinenbau, Fahrzeugbau,
Wirtschaftsingenieurwesen und
International Project Engineering Management (IPEM)

sowie für die

Bachelor-Studiengänge

Duales Studium Maschinenbau und
Binationaler Studiengang Maschinenbau

des Fachbereichs Maschinenbau
an der
Universität Siegen

Vom 25. Februar 2011

Praktikantenordnung

für die

Bachelor- und Master-Studiengänge

Maschinenbau, Fahrzeugbau,
Wirtschaftsingenieurwesen und
International Project Engineering Management (IPEM)

sowie für die

Bachelor-Studiengänge

Duales Studium Maschinenbau und
Binationaler Studiengang Maschinenbau

**des Fachbereichs Maschinenbau
an der
Universität Siegen**

Vom 25. Februar 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Universität Siegen die folgende Praktikantenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Maschinenbau erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck des Industriepraktikums	3
§ 2	Dauer, Durchführung und Abschluss des Praktikums	3
§ 3	Ausbildungsplan für alle Bachelor- und Master-Studiengänge	4
	(1) Ausbildungsgebiete des Grundpraktikums für alle Bachelor-Studiengänge.....	4
	(2) Ausbildungsgebiete des Fachpraktikums für alle Bachelor- und Master-Studiengänge	4
§ 4	Ausbildungsbetriebe und Betreuung der Studierenden im Praktikum.....	5
§ 5	Bewerbung um eine Stelle für ein Praktikum.....	5
§ 6	Rechtliche Stellung des Studierenden im Praktikum.....	5
	(1) Praktikantenvertrag	5
	(2) Versicherungsschutz.....	6
§ 7	Berichterstattung.....	6
§ 8	Praktikantenzugnis.....	6
§ 9	Anerkennung der praktischen Tätigkeit	6
§ 10	Auskünfte über die praktische Tätigkeit.....	7
§ 11	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	8

§ 1 Zweck des Industriepraktikums

Zur Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit ist ein Industriepraktikum erforderlich. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.

Im 1. Teil des Praktikums (Grundpraktikum) soll der/die Studierende Werkstoffe und ihre Bearbeitbarkeit kennenlernen, einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und Fertigungsverfahren erhalten und die soziale Seite des Arbeitsprozesses kennen lernen.

Im 2. Teil des Praktikums (Fachpraktikum) soll der/die Studierende die im Studium erworbenen Kenntnisse durch Mitarbeit in verschiedenen betrieblichen Bereichen ergänzen und vertiefen. Zudem soll das Fachpraktikum eine erste Einarbeitung in die Ingenieurpraxis erlauben.

§ 2 Dauer, Durchführung und Abschluss des Praktikums

Für die **Bachelor-Studiengänge** sind insgesamt mindestens 15 Wochen praktische Ausbildung abzuleisten, davon mindestens **8 Wochen als Grundpraktikum** und mindestens **7 Wochen als Fachpraktikum**.

Die Studierenden müssen mindestens 4 Wochen der berufspraktischen Ausbildung als Grundpraktikum vor Aufnahme des Studiums absolvieren und mittels Praktikantenvertrag und/oder Praktikumszeugnis für die Zulassung zum Studium nachweisen.

Studierende der **Master-Studiengänge** müssen mindestens weitere **6 Wochen Fachpraktikum** erbringen.

Eine durch Krankheit, Urlaub oder andere Verhinderung ausgefallene Ausbildungszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

Es wird empfohlen, das gesamte Grundpraktikum vor Studienbeginn abzuleisten, da fehlende Praktikazeiten ansonsten während des Studiums erbracht werden müssen. Das gesamte Grundpraktikum ist nicht Bestandteil des Studiums und wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Fachpraktika sind dagegen Bestandteil des Studiums und somit studienbegleitend zu absolvieren und können auch in einem geeigneten ausländischen Industrieunternehmen nachgewiesen werden.

Jedes der in § 3 (1) unter Pos. 1-3 aufgeführten Ausbildungsgebiete ist für den erfolgreichen Abschluss des Grundpraktikums nachzuweisen.

Dagegen können sich alle Studierenden die Ausbildungsgebiete für das Fachpraktikum nach ihren persönlichen Vorstellungen unter Beachtung der in § 3 (2) unter Pos. 1-8 genannten Ausbildungsgebiete und unter Beachtung des § 4 Abs. 2 selbst aussuchen. Auch die Wahl nur eines einzelnen Ausbildungsgebietes ist statthaft. Darüber hinaus gilt:

- Fachpraktika, die für das Bachelorstudium in überzähligem Zeitumfang erbracht wurden, können für den nachfolgenden Masterstudiengang anerkannt werden.
- Für Studierende der **Studienrichtungen IPEM** wird empfohlen, das Fachpraktikum im Ausland oder fremdsprachlich zu absolvieren.
- Studierende der **Studienrichtung Fahrzeugbau** absolvieren das Fachpraktikum in geeigneten Betrieben der Automobil- oder deren Zulieferindustrie.

Die vollständige Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit.

Abweichungen von den zuvor genannten Regelungen und von den in § 3 (2) genannten Ausbildungsgebieten sind in begründeten Einzelfällen **nur nach vorheriger Zustimmung des Praktikantenamtes** möglich.

§ 3
Ausbildungsplan für alle Bachelor- und Master-Studiengänge

(1) Ausbildungsgebiete des Grundpraktikums für alle Bachelor-Studiengänge

<u>Pos.</u>	<u>Ausbildungsgebiete</u>	<u>Dauer</u>
1.	<p>Grundlegendes manuelles Bearbeiten von Werkstoffen</p> <p>(z.B. Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Reiben, Senken, Gewindeschneiden, Richten, Biegen, Nieten, Scharfschleifen, Handschmieden)</p>	ca. 2 - 4 Wochen
2.	<p>Arbeiten an Formgebungsmaschinen</p> <p>(z.B. Trennen, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Feinschleifen, Läppen, Räumen, Funkenerosion, Kalt- und Warmformgebung, Ziehen, Tiefziehen, Biegen, Walzen, Pressen, Gesenkschmieden)</p>	ca. 2 - 4 Wochen
3.	<p>Verbindungstechniken (Schweißen und Montage) sowie Wärme- bzw. Oberflächenbehandlungsverfahren</p> <p>(z.B. Autogen- und Lichtbogenhandschweißen, Brenn- und Plasmaschneiden, Inbetriebnahme und Reparatur von Maschinen und Anlagen, Montage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen, Nieten und Schrauben, Härten und Anlassen von Werkstücken und Werkzeugen, Galvanik)</p> <p>Alternativ:</p> <p>Gießerei (Metall) oder Kunststoffverarbeitung, möglichst mit Modell- und Formenbau</p> <p>(z.B. Kennenlernen von Trocken- und Nassformverfahren, Mitarbeit in der Maschinenformerei, der Handformerei, der Kernmacherei und beim Gießen, Tätigkeiten an Kunststoffverarbeitungsanlagen)</p>	ca. 1 - 2 Wochen

(2) Ausbildungsgebiete des Fachpraktikums für alle Bachelor- und Master-Studiengänge

<u>Pos.</u>	<u>Ausbildungsgebiete</u>
1.	<p>Entwicklung und Konstruktion</p> <p>(Versuchsfeld, Prüfstände, Einblick in die Tätigkeiten von Projekt-, Forschungs-, Planungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, u.a.m.).</p>
2.	<p>Qualitätssicherung</p> <p>(Prüf- und Kontrolltätigkeiten, Qualitätsmanagement, Audits, Zertifizierungsmaßnahmen u.a.m.)</p>
3.	<p>Fertigungsplanung, -Steuerung, Arbeitsvorbereitung</p> <p>(Planung und Steuerung des Material- und Arbeitseinsatzes, Prüfung der Zweckmäßigkeit des Arbeitsablaufes u.a.m.).</p>
4.	<p>Fabrik- und Fabrikationsplanung</p> <p>(Fabrikplanungssystematik, Fabrikstrukturplanung, Standortplanung, Einsatz von Simulationstechnik, Planungsinstrumentarien, Modulare</p>

Fabrikation, Restrukturierung, Genehmigungsmanagement, Sicherheitstechnik u.a.m.).

- 5. Materialwirtschaft, Logistik, Einkauf**
(Termingerechte Beschaffung von Werkstoffen und Vorprodukten, Überprüfung von Quantität und Qualität, Analyse des Beschaffungsmarktes, Überwachung des Materiallagers u.a.m.).
- 6. Organisation/DV, Personalwesen**
(Mitarbeit in betriebswirtschaftlich-organisatorischen Problemstellungen, Einsatz der EDV zur Automatisierung, Personalplanung, Verwaltung, Arbeitsplatzanalyse und Sozialwesen u.a.m.).
- 7. Rechnungswesen, Finanzierung, Steuern**
(Mitarbeit bei laufender Kontrolle des gesamten Finanz- und Rechnungswesens (intern/extern), im Rahmen der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung u.a.m.).
- 8. Verkauf, Vertrieb, Marketing, Marktforschung**
(Planung, Organisation und Kontrolle des Vertriebs, Kundenservice, Erstellung des Absatzplanes, Versanddisposition, Fakturierung und Mahnwesen, Zusammenarbeit mit der Marketingabteilung sowie dem Produktionsbereich u.a.m.).

§ 4

Ausbildungsbetriebe und Betreuung der Studierenden im Praktikum

(1) Alle Firmen, die eine Ausbildung im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten, kommen als Ausbildungsbetriebe in Frage. Grundsätzlich können Praktika auch in geeigneten ausländischen Betrieben abgeleistet werden, sofern die vorliegenden Richtlinien eingehalten werden. Die Betreuung der Studierenden im Praktikum wird in den Industriebetrieben in der Regel von einem Ausbildungsleiter bzw. einer Ausbildungsleiterin übernommen. Das Praktikantenamt kann die Studierenden während ihres Praktikums beratend unterstützen.

(2) Im Allgemeinen nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors sowie Institute der oder an Hochschulen.

§ 5

Bewerbung um eine Stelle für ein Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich selbst bei geeigneten Firmen bewerben. Eine Stellenvermittlung durch das Praktikantenamt erfolgt in der Regel nicht. Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt sowie die Industrie- und Handelskammer helfen gegebenenfalls bei der Suche nach Ausbildungsbetrieben für die Praktikumsstätigkeit.

(2) Plätze für ein Praktikum im Ausland vermittelt der Deutsche Akademische Austauschdienst (Abteilung Praktikantenaustausch), Kennedyallee 50, 53175 Bonn, Tel.: 0228 / 88 20.

§ 6

Rechtliche Stellung der Studierenden im Praktikum

(1) Praktikantenvertrag

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen der Firma und den Studierenden im Praktikum (oder deren gesetzlichen Vertretern) begründet. Im Ausbildungsvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Studierenden im Praktikum und des Ausbildungsbetriebes festgelegt. Studierende im Praktikum sind nicht berufsschulpflichtig. Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Studierenden im Praktikum der Betriebsordnung.

Die Studierenden im Praktikum haben sich darum zu bemühen, dass die vorgeschriebene Ausbildung vom Betrieb ermöglicht wird.

(2) Versicherungsschutz

Es besteht Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Fällt das Praktikum in die Zeit der Immatrikulation, besteht keine Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist gegeben.

§ 7 Berichterstattung

Die Studierenden im Praktikum haben während ihrer Ausbildung über die geleisteten Tätigkeiten und die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen ein Berichtsheft – in der Regel DIN A4-Format und in deutscher Sprache – zu führen. Abweichend hierzu kann das Berichtsheft bei Auslandspraktika in englischer, französischer oder spanischer Sprache geführt werden. Es ist jedoch eine deutsche Zusammenfassung anzufertigen. Das Berichtsheft ist wie folgt zu führen:

- Die 1. Seite soll eine Übersicht enthalten, aus der die Firma, Abteilung, Beschäftigungsart und Beschäftigungszeit im Einzelnen entnommen werden kann.
- Der Bericht ist mit erläuternden Skizzen oder Zeichnungen anzufertigen. Er soll eine gründliche Beschäftigung mit den **eigenen** Ausbildungsinhalten erkennen lassen. Eine bloße Aufzählung der verrichteten Tätigkeiten **sowie die reine Niederschrift von Ausbildungsliteratur** ist nicht ausreichend.
- Der Umfang beträgt mindestens 2 Seiten pro Ausbildungswoche.
- **Das Berichtsheft ist dem Ausbildungsbetrieb bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses vorzulegen und von diesem abzuzeichnen. Nicht vom Ausbildungsbetrieb abgezeichnete Berichtshefte werden nicht akzeptiert.**
- Bei Verwendung von Betriebs- oder anderen Unterlagen ist die Quelle im Berichtsheft anzugeben.
- Berichte über Praktika, die vor Beginn des Studiums absolviert wurden, sind direkt nach Studienbeginn beim Praktikantenamt einzureichen. Die Berichtshefte aller studienbegleitend ausgeführten Praktika sind **unverzüglich** nach Ableisten des Praktikums dem Praktikantenamt vorzulegen.

§ 8 Praktikantenzugnis

Am Schluss ihrer Tätigkeit erhalten die Studierenden im Praktikum vom Ausbildungsbetrieb ein Zeugnis, das die Ausbildungsdauer in den einzelnen Abteilungen, die Anzahl der Fehltage infolge Krankheit und Urlaub sowie eine Beurteilung des Studierenden enthält. **Für die Zeugnisse sind die beim Praktikantenamt bzw. auf der Homepage des Praktikantenamtes erhältlichen Vordrucke zu verwenden.** Betriebseigene Zeugnisse können ausnahmsweise nur dann akzeptiert werden, wenn sie inhaltlich dem vorgeschriebenen Muster entsprechen. Von Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, müssen beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden.

§ 9 Anerkennung der praktischen Tätigkeit

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Maschinenbau. Dazu ist die Vorlage des Berichtsheftes und die Vorlage des Praktikantenzugnisses erforderlich. Das vollständige Berichtsheft und die Zeugnisse sind umgehend nach Durchführung der anzurechnenden Tätigkeit zur Bearbeitung beim Praktikantenamt **persönlich** einzureichen.

Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und auf das vorgeschriebene Praktikum angerechnet werden kann.

Es kann zusätzliche Ausbildungswochen vorschreiben, wenn Zeugnisse und Berichte eine ausreichende Durchführung einzelner Ausbildungsabschnitte nicht erkennen lassen. Fehlende Zeugnisse, unvollständige oder nachlässig geführte Berichtshefte sowie eine praktische Tätigkeit, die von den Empfehlungen für die Einteilung des Praktikums zeitlich oder inhaltlich wesentlich abweicht, können dazu führen, dass nur ein Teil des geleisteten Praktikums anerkannt wird.

Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebene Wochenzahl rechtzeitig vor dem Abschluss der Bachelor- bzw. der Master-Prüfung anerkannt wird.

Alle persönlich von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichte werden nach einer eingehenden Prüfung auf inhaltliche und formale Erfordernisse durch einen dafür zuständigen Mitarbeiter des Praktikantenamtes gesammelt und durch den Leiter des Praktikantenamtes (einen verantwortlichen Hochschullehrer) einer individuellen Überprüfung auf Qualität unterzogen. Das Ergebnis wird nachprüfbar aktenkundig gemacht. Vor Erteilung der Credit-Points (nach Absolvierung des gesamten Grund- bzw. Fachpraktikums) werden die Studierenden in Zweifelsfällen zu einer ca. 10-minütigen Präsentation aufgefordert.

Sonderregelungen:

Eine **abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung** nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird unter der Voraussetzung einer ingenieurmäßigen Berichterstattung über anspruchsvolle Teile der Ausbildung grundsätzlich als praktische Tätigkeit für das **Grund- und Fachpraktikum eines Bachelor-Studienganges**, aber nicht für das Fachpraktikum eines Master-Studienganges anerkannt. Ein dem Praktikantenzeugnis entsprechendes Lehrzeugnis muss belegt werden.

Eine Werkstudententätigkeit kann anerkannt werden, wenn sie den Richtlinien des Ausbildungsplanes (siehe § 3) entspricht.

Die Ausbildung in technischen Einheiten der Bundeswehr, im Entwicklungs- und Zivildienst kann auf das vorgeschriebene Praktikum in begrenztem Umfang angerechnet werden, wenn die Tätigkeit entsprechend den Richtlinien abgeleistet wurde.

Zwecks Anerkennung einer solchen Tätigkeit müssen beim Praktikantenamt die entsprechenden Zeugnisse und Berichtshefte eingereicht werden. Den Kandidaten wird empfohlen, sich vor Beginn der Wehrdienst- oder Ersatzdienstzeit darum zu bewerben, dass sie für eine geeignete technische Einheit bzw. technische Tätigkeit vorgesehen werden. Auskünfte erteilen die zuständigen Stellen der entsprechenden Kreiswehrersatzämter.

Die durch das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik bescheinigte praktische Ausbildung wird als Grundpraktikum anerkannt. Studierende mit dem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule einer anderen Fachrichtung als oben angegeben müssen Grund- und Fachpraktikum gemäß § 3 ableisten.

Industriepraktika, die im Rahmen von Bachelor-Studiengängen für auswärtige Hochschulen erbracht wurden, können für die Master-Studiengänge anerkannt werden, wenn sie

- inhaltlich den Vorgaben der gültigen Praktikantenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge entsprechen,
- als Industriepraktika während des Bachelor-Studienganges erbracht wurden oder Inhalt des Studienverlaufes (Praxissemester) des Bachelor-Studienganges gewesen sind,
- noch nicht für die Pflichtpraktika des absolvierten Bachelor-Studienganges anerkannt wurden und
- über den zeitlichen Umfang von den in der Praktikantenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge geforderten 7 bzw. 6 Wochen Fachpraktikum hinausgehen.

§ 10

Auskünfte über die praktische Tätigkeit

Das Praktikantenamt erteilt in Zweifelsfällen Auskunft über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe und anderen Fragen der praktischen Ausbildung für Hochschulstudierende, insbesondere wenn Unklarheiten bestehen, ob die vorgesehene Ausbildung vom Praktikantenamt anerkannt wird.

§ 11
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 11 – Maschinenbau – vom 07.07.2010.

Siegen, den 25. Februar 2011

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Amtliche Mitteilungen

Datum 17. Januar 2013

Nr. 3/2013

Inhalt:

Erste Satzung zur Änderung der Praktikantenordnung

für die

Bachelor- und Master-Studiengänge

Maschinenbau, Fahrzeugbau,
Wirtschaftsingenieurwesen und
International Project Engineering Management (IPEM)
sowie für die
Bachelor-Studiengänge

Duales Studium Maschinenbau und
Binationaler Studiengang Maschinenbau

**der Fakultät IV
an der
Universität Siegen**

vom 17. Januar 2013

Erste Satzung zur Änderung

der

Praktikantenordnung

für die

Bachelor- und Master-Studiengänge

Maschinenbau, Fahrzeugbau,
Wirtschaftsingenieurwesen und
International Project Engineering Management (IPEM)

sowie für die

Bachelor-Studiengänge

Duales Studium Maschinenbau und
Binationaler Studiengang Maschinenbau

**der Fakultät IV
an der
Universität Siegen**

vom 17. Januar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Universität Siegen folgende Änderungen der „Praktikantenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011“ (AM 17/2011) erlassen:

Artikel I

Die Begriffe „Fachbereich“ sowie deren Abwandlungen sind aufgrund der Zusammenführung der Fachbereiche in Fakultäten entsprechend auszulegen und anzuwenden.

Artikel II

Die „Praktikantenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011“ (AM 17/2011) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im 1. Teil des Praktikums (Grundpraktikum) soll der/die zukünftige Studierende Werkstoffe und ihre Bearbeitbarkeit kennenlernen, einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und Fertigungsverfahren erhalten und die soziale Seite des Arbeitsprozesses kennen lernen.“

2. In § 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Es trägt zu einer ersten beruflichen Orientierung bei, und es gibt die Möglichkeit erste praktische Erfahrungen zu sammeln.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Dauer, Durchführung und Abschluss des Praktikums

Für die **Bachelor-Studiengänge** sind insgesamt mindestens 15 Wochen praktische Ausbildung abzuleisten, davon mindestens **8 Wochen als Grundpraktikum** und mindestens **7 Wochen als Fachpraktikum**.

Die Studierenden müssen das Grundpraktikum vor Aufnahme des Studiums absolvieren und mittels Praktikantenvertrag und/oder Praktikumszeugnis nachweisen.

In begründeten Ausnahmefällen, z. B. für Personen die Visabestimmungen unterliegen, können Teile oder das gesamte Grundpraktikum während des Studiums nachgeholt werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch die/den Vorsitzende(n) des Praktikantenamtes, die/der dann auch den Zeitpunkt festlegt, bis zu dem das Grundpraktikum abgeleistet sein muss.

Die Anerkennung des Grundpraktikums erfolgt nach Aufnahme des Studiums durch das Praktikantenamt, indem das Grundpraktikum auf richtlinienkonforme Durchführung geprüft wird. Hierfür hat die/der Studierende selbstständig alle notwendigen Unterlagen (vgl. § 9) beim Praktikantenamt einzureichen.

Der Nachweis des vom Praktikantenamt anerkannten, vollständigen Grundpraktikums muss dem Prüfungsamt spätestens nach dem dritten Fachsemester vorliegen. Er ist Zulassungsvoraussetzung für alle ab dem 4. Fachsemester angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

Studierende der **Master-Studiengänge** müssen mindestens weitere **6 Wochen Fachpraktikum** erbringen.

Eine durch Krankheit, Urlaub oder andere Verhinderung ausgefallene Ausbildungszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

Das Grundpraktikum ist nicht Bestandteil des Studiums und wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Fachpraktika sind dagegen Bestandteil des Studiums und somit studienbegleitend zu absolvieren und können auch in einem geeigneten ausländischen Industrieunternehmen nachgewiesen werden.

Jedes der in § 3 (1) unter Pos. 1-3 aufgeführten Ausbildungsgebiete ist für den erfolgreichen Abschluss des Grundpraktikums nachzuweisen.

Dagegen können sich alle Studierenden die Ausbildungsgebiete für das Fachpraktikum nach ihren persönlichen Vorstellungen unter Beachtung der in § 3 (2) unter Pos. 1-8 genannten Ausbildungsgebiete und unter Beachtung des § 4 Abs. 2 selbst aussuchen. Auch die Wahl nur eines einzelnen Ausbildungsgebietes ist statthaft. Darüber hinaus gilt:

- Fachpraktika, die für das Bachelorstudium in überzähligem Zeitumfang erbracht wurden, können für den nachfolgenden Masterstudiengang anerkannt werden.
- Für Studierende der **Studienrichtungen IPEM** wird empfohlen, das Fachpraktikum im Ausland oder fremdsprachlich zu absolvieren.
- Studierende der **Studienrichtung Fahrzeugbau** absolvieren das Fachpraktikum in geeigneten Betrieben der Automobil- oder deren Zulieferindustrie.

Die vollständige Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit.

Abweichungen von den zuvor genannten Regelungen und von den in § 3 (2) genannten Ausbildungsgebieten sind in begründeten Einzelfällen **nur nach vorheriger Zustimmung des Praktikantenamtes** möglich.“

4. § 9 Sätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das Praktikantenamt des Departments Maschinenbau. Dazu ist die Vorlage des Praktikantenvertrages, des Berichtsheftes und die Vorlage des Original-Praktikantenzugnisses erforderlich. Die Unterlagen sind für den Nachweis des Grundpraktikums möglichst unmittelbar nach der Einschreibung und ansonsten und für das Fachpraktikum nach Durchführung der anzurechnenden Tätigkeit umgehend zur Bearbeitung beim Praktikantenamt **persönlich** einzureichen.“

5. § 9 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebene Wochenzahl rechtzeitig vor der Anmeldung der Bachelor- bzw. der Master-Prüfung anerkannt wird.“

6. In § 9 erhalten Satz 8 und 9 der „Sonderregelungen“ folgende Fassung:

„Die durch das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule für Technik der Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik bescheinigte praktische Ausbildung kann für das Grundprakti-

kum nach einer erfolgreichen Einzelfallprüfung durch das Praktikantenamt angerechnet werden. Im Falle einer Ablehnung sowie Kandidaten bzw. Studierende mit dem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule einer anderen Fachrichtung als oben angegeben, müssen das Grund- und Fachpraktikum gemäß der §§ 2 und 3 ableisten.“

Artikel III

Geltungsbereich

Die vorliegende Änderungsordnung gilt ausschließlich für die Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmalig in einen der Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering and Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

Artikel IV

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 07. November 2012.

Siegen, den 17. Januar 2013

Der Rektor

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Holger Burckhart)

Amtliche Mitteilungen

Datum 4. März 2022

Nr. 10/2022

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Praktikantenordnung für die

**Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau,
Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und
International Project Engineering Management (IPEM)
sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium
Maschinenbau und Binationaler Studiengang
Maschinenbau**

des Departments Maschinenbau

**an der
Universität Siegen**

Vom 4. März 2022

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Praktikantenordnung für die**

**Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau,
Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und
International Project Engineering Management
(IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales
Studium Maschinenbau und Binationaler
Studiengang Maschinenbau**

des Departments Maschinenbau

**an der
Universität Siegen**

Vom 4. März 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Praktikantenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011 (Amtliche Mitteilung 17/2011), die durch die erste Satzung zur Änderung der Praktikantenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau der Fakultät IV an der Universität Siegen vom 17. Januar 2013 (Amtliche Mitteilung 3/2013) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe zu § 10 ergänzt. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu §§ 11 und 12.

„§ 10 Fristen“.

2. In § 7 wird der letzte Punkt gestrichen.

Nr. 3 gilt für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben haben

3. In § 9 Satz 3 werden die Wörter „umgehend nach Durchführung der anzurechnenden Tätigkeit“ gestrichen.

Nr. 4 gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben haben

4. § 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen sind für den Nachweis des Grundpraktikums und für das Fachpraktikum zur Bearbeitung beim Praktikantenamt persönlich einzureichen.“

5. Es wird folgender § 10 eingefügt. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu den §§ 11 und 12.

„§ 10

Fristen

- (1) Der Nachweis des vom Praktikantenamt anerkannten, vollständigen Grundpraktikums muss dem Prüfungsamt spätestens nach dem dritten Fachsemester, d.h. grundsätzlich am 31. März eines Jahres vorliegen. Um dieses zu gewährleisten, müssen die Unterlagen spätestens am 15. Februar desselben Jahres eingereicht werden. Der Nachweis ist Zulassungsvoraussetzung für alle ab dem 4. Fachsemester angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen.
- (2) Die vollständigen Unterlagen zur Anerkennung des Praktikums (Bericht zum Praktikum und Praktikumszeugnis) müssen spätestens 6 Monate nach Beendigung des Praktikums bzw. des Praktikumsabschnittes im Praktikantenamt eingereicht sein. Für Praktika, die vor Studienaufnahme absolviert wurden, beginnt die 6-Monatsfrist mit dem ersten Tag des ersten eingeschriebenen Fachsemesters,
 - 1. Oktober des ersten Fachsemesters bei Einschreibung im Wintersemester,
 - 1. April des ersten Fachsemesters bei Einschreibung im Sommersemester,sodass die vollständigen Unterlagen zwecks Anerkennung bis zum Ablauf des letzten Tages des ersten eingeschriebenen Fachsemesters
 - 31. März des Folgejahres bei Einschreibung im Wintersemester,
 - 31. September des Jahres bei Einschreibung im Sommersemester,eingereicht sein müssen.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV– Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 2. März 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 4. März 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)